

# Biber in der Steiermark

## I. Der Biber (*castor fiber*)

Größe: 75-100 cm, Schwanz 30-40 cm, damit ist der Biber das zweitgrößte Nagetier der Erde (nach dem südamerikanischen Wasserschwein).

Das autochthone Bibervorkommen war 1775 in der Steiermark ausgerottet.

In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden an Inn und Salzach sowohl von österreichischer als auch von bayerischer Seite wieder Europäische Biber ausgesetzt. Weitere Freilassungen folgten. Heute hat sich der Biber in einigen Teilen der Steiermark wieder gut etabliert. An der Lafnitz baut der Biber nicht seine berühmten „Biberburgen“, sondern gräbt gekonnt Aushöhlungen in den Uferbereich. Diese „Höhlen“ werden im Wohnbereich mit Ästen und Zweigen ausgekleidet. Als Schutz vor Feinden befindet sich der Eingang zu seinem Bau unter Wasser. Er ist selten zu beobachten, hinterlässt jedoch durch seine Tätigkeit auffällige Spuren. Er fällt Bäume, meist Weiden und Pappeln, zum Teil als Bauholz für seine „Burgen“, dünnere Zweige und Rinde auch zur Nahrung.<sup>1</sup>

Biber pflegen ein reges Familienleben. Die Elterntiere bleiben ein Leben lang zusammen, was bis zu 15 Jahre dauern kann.<sup>2</sup>

## II. Dammbau

Wo der Wasserstand im Gewässer zu niedrig ist, oder stark schwankt, bauen Biber Dämme. Damit sichern sie vor allem, dass der Eingang zum Bau unter Wasser bleibt, die Jungtiere sicher sind und im Winter keine eiskalte Luft durch die Eingangsröhre in die Wohnhöhle einströmt.

## III. Der Nutzen für den Menschen

Der Aufbau der Dämme aus einem leicht durchlässigen Ast- und Stängelgewirr bewirkt eine **Reinigung** des durchströmenden Wassers und die Sauerstoffanreicherung. Die Sedimentrückhaltung verbessert die Laichplätze für Fische unterhalb des Biberdammes, und

---

<sup>1</sup> Naturschutz in der Steiermark, Land Steiermark, Graz 2013, 24

<sup>2</sup> Biber in Tirol, Land Tirol, Innsbruck 2017, 13

die tieferen Becken bieten größeren Fischen einen **Lebensraum**.<sup>3</sup> Dadurch erhöht sich auch die Artenvielfalt und natürliche Kreisläufe werden stabiler. Biber schaffen **Feuchtgebiete**, beleben unsere Gewässer, machen sie vielfältiger und natürlicher. Sie verringern auch die Fließgeschwindigkeit von Gewässern, wodurch das Wasser besser ins Erdreich eindringt und somit die **Grundwasservorräte** auffüllt, was nicht selten auch der landwirtschaftlichen Bewässerung nützt. Nicht zuletzt bietet diese einen wichtigen **Schutz gegen Hochwasser**, da Wasserspitzen nach Starkregenereignissen oder nach der Schneeschmelze abgepuffert werden.<sup>4</sup>

## IV. Artenschutz

Der Biber ist im **Anhang IV der FFH-RL** geschützt.

Für nach Anhang IV geschützte Arten gelten die in **Art. 12 Abs. 1 FFH-RL** geregelten artenschutzrechtlichen Verbote.

- **Art. 12 Abs. 1 lit. a** normiert das Fang- und Tötungsverbot,
- **lit. b** das Störungsverbot und
- **lit. d** das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Rechtsgrundlage für eine potenzielle Ausnahmegewilligung findet sich in **Art. 16 FFH-RL**. An die Erteilung einer solchen sind jedoch strenge **Voraussetzungen** geknüpft: Es darf

- keine „anderweitig zufriedenstellende Lösung“ geben,
- die Populationen der betroffenen Art müssen ohne Beeinträchtigung in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen können, **und**
- es muss einer der in Abs. 1 aufgezählten Ausnahmegründe vorliegen.

Die Umsetzung der Art. 12 und 16 FFH-RL erfolgte in der Steiermark durch

- **§13 d des Stmk. NSchG** und durch
- **§ 3 Abs. 1 iVm. der Anlage 3 der Artschutzverordnung**.

---

<sup>3</sup> Biber in Tirol, Land Tirol, Innsbruck 2017, 20 f

<sup>4</sup> Biber in Tirol, Land Tirol, Innsbruck 2017, 24 f

## V. Konflikte mit dem Biber

Das Zusammenleben von Mensch und Biber ist oft von Konflikten geprägt. Einerseits entstehen die Probleme häufig dadurch, dass der Biber Bäume fällt, andererseits führen Biberdämme häufig zu Überschwemmungen. Die **Zerstörung des Biberdamms** stellt jedoch einen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand** nach Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL dar, da durch die Dammzerstörung das Wasser absinkt und dadurch der Eingang zum Biberbau (Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers) frei wird. Der Eingang zum Bau muss jedoch unter Wasser bleiben, ansonsten wird er für den Biber unbrauchbar.

### a. Bestehende Wasserrechte

Besonders bei Bestehen eines **subjektiven Wasserrechts** sind **Kollisionen mit dem Artenschutz** des Bibers häufig. Ein subjektives Wasserrecht in Form eines **Drainagegrabens** etwa (zur Entwässerung des Bodens) wird durch den Dammbau des Bibers beeinträchtigt, da es durch den Biberdamm zu Überschwemmungen der Äcker kommt. Bei solchen Fällen stellt sich die Frage, wie ein Ausgleich zwischen dem **Interesse des Inhabers des Wasserrechts** und dem **öffentlichen Interesse des Artenschutzes** hergestellt werden kann bzw. welches dieser beiden Interessen als höherwertig betrachtet werden kann.

Der **Stufenbau der Rechtsordnung** bestimmt, dass Unionsrecht Vorrang vor nationalen Rechtsvorschriften besitzt. Da die FFH-RL sekundäres Unionsrecht, das WRG als Bundesgesetz jedoch ‚nur‘ innerstaatliches Recht darstellt, **steht der Artenschutz grundsätzlich über dem Wasserrecht**. D.h. der Schutz des Bibers hat Vorrang vor dem bestehenden Wasserrecht. Das bedeutet, dass der Biberdamm im Drainagegraben nicht zerstört werden darf und die potentielle Überschwemmung gewissermaßen ‚in Kauf genommen‘ werden muss.

Dieses Ergebnis ist aus **artenschutzrechtlicher Sicht** durchaus erfreulich, da so der Schutz des Bibers effektiv durchgesetzt und seine Wiederansiedelung in Österreich gesichert wird.

Aus **wasserrechtlicher Sicht**, erscheint es jedoch wenig wünschenswert, da dadurch jedes subjektive Wasserecht in Form eines Drainagegrabens vom Artenschutz quasi ‚overruled‘ wird. Auch bei Betrachtung der weitreichenden Folgen, die durch die Beibehaltung des Biberdamms entstehen (Überschwemmung der Äcker, dadurch im schlimmsten Fall Verlust der

Existenzgrundlage des Landwirts), erscheint die kompromisslose Höherstellung des Artenschutzes auf der Grundlage des Stufenbaus nicht ganz zufriedenstellend.

Eine Abhilfe könnte das sogenannte **„Torpedierungsverbot“** bzw. **„Rücksichtnahmegebot“** schaffen. Es besagt, dass eine Rechtssetzungsautorität die Effektivität der Regelungen der anderen Rechtssetzungsautorität nicht beeinträchtigen darf. Das WRG ist ein Bundesgesetz, das Stmk. NSchG – mit dem die FFH-RL in der Steiermark umgesetzt wurde – ein Landesgesetz. Der Artenschutz nach dem Stmk. NSchG darf nach dem Torpedierungsverbot nicht so ausgelegt werden, dass die durch das WRG gewährten Wasserrechte ins Leere laufen würden. Diese Argumentation trifft zwar zu, umgeht aber nicht den Vorrang des Unionsrechts. Trotz der Umsetzung der FFH-RL im Stmk. NSchG, bleibt die RL als sekundäres Unionsrecht gegenüber dem nationalen Recht höherrangig. Das bedeutet, dass die Grundlage für eine etwaige Höherstellung des Wasserrechts im Unionsrecht selbst gesucht werden muss.

In [Art. 16 FFH-RL](#) finden sich die Regelungen zur **Erteilung von Ausnahmegewilligungen** – die artenschutzrechtlichen Verbote des Art. 12 können damit also ‚umgangen‘ werden.

**Beim Fall des Drainagegrabens** würde z.B. eine Genehmigung zur ausnahmsweisen Zerstörung des Biberdamms im Interesse des Landwirtes liegen. Art.16 FFH-RL verlangt dafür drei Voraussetzungen (s. unter IV).

1. Erstens darf es **„keine anderweitige Lösung“** geben. Für den Drainagegraben wäre diese Voraussetzung erfüllt. Es gäbe zwar eventuell die Möglichkeit z.B. Rohrleitungen im Boden zu verlegen die das Drainage-Wasser aus dem Acker wieder ableiten, wobei der Einlauf der Rohre mit Drahtgittern zu schützen ist.<sup>5</sup>
2. Zweitens braucht es einen Ausnahmegrund iSd. [Art. 16 Abs. 1 lit. a-e FFH-RL](#). Die Genehmigung zur Biberdammbeseitigung bei einem Drainagegraben kann auf **lit. e** („Verhütung ernster Schäden an **Kulturen**“) gestützt werden, da durch die Überschwemmung landwirtschaftliche Flächen gefährdet werden.
3. Drittens ist ein **„günstiger Erhaltungszustand“** der betroffenen Art erforderlich. Dieses Kriterium ist oft schwer zu erfüllen, da die in [Anhang IV](#) aufgenommenen Arten sich eben gerade nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, sondern gefährdet sind. Für den Biber ist laut [Anhang IV](#) der Erhaltungszustand in der alpinen Region „mäßig ungünstig“.

---

<sup>5</sup> Biber in Tirol, Land Tirol, Innsbruck 2017, 29

Nach dem Wortlaut des [Art. 16 FFH-RL](#) ist ein günstiger Erhaltungszustand aber unabdingbare Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung. Jedoch hat das **EuGH-Urteil „Finnische Wölfe“/„Wolfsjagd-Urteil“** (C-342/05) vom 14.06.2007 einen ‚Schlupfwinkel‘ ermöglicht. Es besagt, dass die Ausnahmeregelung ausnahmsweise auch dann angewendet werden kann, wenn zwar kein günstiger Erhaltungszustand vorliegt, aber durch die Tätigkeit für welche diese erteilt wird, der ungünstige Erhaltungszustand der Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Population nicht behindert wird. Beim Fall des Biberdamms im Drainagegraben darf also die Zerstörung des Biberdamms nicht dazu führen, dass der ‚mäßig ungünstige Erhaltungszustand‘ weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines ‚günstigen Erhaltungszustandes‘ verhindert wird.

Diese Fragen können bzw. müssen in erster Linie bei einem Lokalaugenschein durch einen Sachverständigen beurteilt werden. Positiv wirkt sich dabei sicher aus, dass es sich beim Drainagegraben nur um einen einzigen Biberdamm handelt und die Zerstörung nur einen *lokalen Eingriff* darstellt. Außerdem ist der Populationsbegriff bzgl. des Erhaltungszustandes in [Art. 16 FFH-RL](#) weit zu verstehen. Beim ‚Wolfsjagd-Urteil‘ etwa wurde zur Beurteilung der Wolfspopulation die des gesamten Landes herbeigezogen. Negativ könnte sich auswirken, dass der Drainagegraben im vorliegenden Fall nahe eines Natura 2000 Gebiets (Niedere Tauern) liegt, wo wiederum strengere Regelungen bestehen.

Wenn sich in Summe herausstellt, dass eine positive Beantwortung der Voraussetzungen möglich ist, **kann dem Inhaber des Wasserrechts eine Ausnahmegenehmigung für die Zerstörung des Biberdamms erteilt werden.**

## **b. Mögliche Gefährdung von Privateigentum**

Eine weitere ‚Fallkonstellation‘ besteht darin, dass **keine subjektiven Wasserrechte** bestehen, durch den Biberdamm jedoch **Privateigentum gefährdet** wird. Wenn der Biber seinen Damm z.B. in einen Fluss nahe eines Hauses baut, besteht die Gefahr, dass der Keller dieses Hauses durch die Stauwirkung des Biberdamms überschwemmt wird (**Bsp. Mitterfladnitzbach**). Das Bäumefällen des Bibers kann ebenfalls zu Problemen führen (z.B. wenn durch umfallende Bäume ein Privatparkplatz/Kundenparkplatz gefährdet wird, Bsp. Tiefernitzbach). Auch in solchen Fällen gilt der [Art. 12 Abs. 1 FFH-RL](#) uneingeschränkt, d.h. auch hier darf ohne Ausnahmegenehmigung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen werden.

Während für die mögliche **Überschwemmung des Kellers** eine Ausnahmegenehmigung zur Biberdammzerstörung denkbar wäre, kommt für die **Gefährdung des Privatparkplatzes durch das Fällen von Bäumen** eine Bewilligung zum Fangen bzw. Töten des Bibers in Betracht. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach [Art. 16 FFH-RL](#) braucht es wiederum „keine anderweitig zufriedenstellende Lösung“, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der betroffenen Art und eine der in [Art. 16 Abs. 1 lit. a-e leg. cit.](#) gelisteten Voraussetzungen. Bei den Fällen der möglichen Beeinträchtigung von Privateigentum ist [Art. 16 Abs. 1 lit. b](#) („Verhütung ernster Schäden an sonstigen Formen von **Eigentum**“) einschlägig. Zum „günstigen Erhaltungszustand“ gelten die unter II. a. geschilderten Ausführungen sinngemäß. Zu guter Letzt ist das Vorhandensein von „**anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen**“ zu überprüfen, denn nur wenn solche nicht vorhanden sind, ist eine Ausnahmegenehmigung zulässig. Beim Fall der potentiellen Kellerüberschwemmung, gibt es die Möglichkeit durch hochwasserdichte Bauelemente die Kellerfenster- und -türen abzudichten, sodass kein Wasser mehr in den Keller gelangen kann. Eine andere Möglichkeit ist der Einbau einer sogenannten Rückstausicherung, die Abhilfe leistet, wenn sich das Wasser z.B. an einer Straßenoberkante staut.

Bezüglich der Gefährdungen durch das Bäumefällen, ist es möglich, die betroffenen Bäume durch ein sogenanntes Baumschutzgitter zu schützen. Dieses wird um den einzelnen Baum herumgespannt und zwar so hoch, dass der Biber diesen Baum nicht mehr ‚annagen‘ kann. Des Weiteren können die Bäume durch ein Schälenschutzmittel geschützt werden. Die betroffenen Bäume werden mit diesem Mittel bestrichen (es ist transparent) und so für den Biber ‚uninteressant‘. Am sinnvollsten ist dabei die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens, mit dem die (potentiell) betroffenen Bäume ermittelt werden (vgl. auch LVwG Nö., LVwG-AB-14-4086, 17.02.2015).<sup>6</sup>

Sowohl beim Fall der Kellerüberschwemmung als auch beim Fall der Gefährdung durch das Bäumefällen gibt es also andere Möglichkeiten bzw. anderweitige zufriedenstellende Lösungen die potentiellen Gefährdungen durch den Biber zu verhindern.

Es darf daher – mangels Vorliegen aller Voraussetzungen – **keine Ausnahmegenehmigung zur Biberdammentfernung bzw. zum Fangen des Bibers erteilt werden.**

---

<sup>6</sup> Biber in Tirol, Land Tirol, Innsbruck 2017, 29

### c. Gefährdung öffentlichen Guts

Durch den Biber kann auch ‚nur‘ **öffentliches Gut betroffen** sein, etwa in Form einer öffentlichen Straße, eines öffentlichen Parkplatzes oder einer Brücke. Die drei Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach [Art. 16 FFH-RL](#) müssen auch in diesem Fall erfüllt sein. Als Ausnahmegrund iSd. [Art. 16 Abs. 1 lit. a-e FFH-RL](#) kommt [lit. c](#) in Betracht („im Interesse der **öffentlichen Sicherheit**“). Unter öffentlicher Sicherheit versteht man die Unversehrtheit der staatlichen Einrichtungen. Da eine Straße oder eine Brücke von jedermann benutzt werden kann – eben öffentliches Gut darstellt – wäre eine Überschwemmung derselben eine Gefährdung der Sicherheit der Benutzer. Unter Umständen kann bei einem Konflikt zwischen Biber und öffentlichem Gut auch der Hochwasserschutz iSd. [§55i ff WRG](#) gefährdet sein.

Als weitere Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung bedarf es eines „günstigen Erhaltungszustand“. Dazu gelten die unter V. a. geschilderten Ausführungen sinngemäß.

Bezüglich des Vorhandenseins **anderweitiger Lösungen** ist auf den Einzelfall abzustellen. Beim [Biberkonflikt in Albersdorf](#) etwa, verursacht ein Biberdamm eine ‚Beinahe-Überschwemmung‘ einer Brücke die zu einem Sportplatz führt. Statt der Ausnahmegenehmigung zur Biberdammzerstörung, könnte im vorliegenden Fall versucht werden den Biberdamm abzusenken. Des Weiteren könnte man – abhängig von der Größe und Bauart der Brücke – eine neue höhere Brücke errichten, die vom höheren Wasserstand nicht betroffen ist. Problematisch ist jedoch, dass direkt neben dem Fluss, in dem sich der Damm befindet, eine Straße verläuft. Aufgrund dieser Nähe ist nicht nur die Brücke, sondern auch die Straße von einer etwaigen Überschwemmung betroffen. Die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort werden am besten durch einen Lokalaugenschein mit einem Sachverständigen überprüft.

**Abhängig** von der tatsächlichen Entfernung der Straße zum Fluss, der Brückenart und des Erfolgs der Biberdammabsenkung bzw. der Wasserniveausenkung, **kann also im vorliegenden Fall eine „anderweitig zufriedenstellende Lösung“ vorliegen** (Straße nicht gefährdet, Biber lässt sich das Absenken ‚gefallen‘ etc.) **oder** – mangels anderweitiger Lösung – **eine Ausnahmegewilligung zur Biberdammentfernung erteilt werden**. Praktisch gesehen, wird eine Dammzerstörung jedoch im vorliegenden Fall wenig weiterhelfen, da der Biber danach schon einmal einfach einen neuen errichtet hat. Deshalb sollte man sich hier die verschiedenen Alternativen genauestens ‚durchdenken‘.

#### **d. Landwirtschaftliche Flächen**

Wenn durch einen Biberdamm ‚nur‘ **landwirtschaftliche Flächen** betroffen sind (Ackerflächen eines Landwirtes) gilt das unter V. b. Gesagte. Bezüglich des **Hochwasserschutzes** iSd. [§55i ff WRG](#), genießen landwirtschaftliche Flächen jedoch einen geringeren Schutz als das private und öffentliche Gut. Daher kann dieser nicht zur Argumentation einer etwaigen Ausnahmegewilligung nach [Art. 16 FFH-RL](#) herangezogen werden.